

moneo



RSM INFORMIERT

1. AUSGABE 2023

ALLE STEUERZAHLER
Jahressteuergesetz 2022

IMMOBILIEN
Steuerbefreiung für kleine
Photovoltaikanlagen

WIRTSCHAFT UND RECHT
Organschaftliche Auszeit bei
Geschäftsführern

LEITGEDANKEN

Bitte scannen Sie den QR-Code, um die Kontaktdaten abzuspeichern.



Dietmar Hahn
Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater



Rolf Mähmann
Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater



Valentin Schmid
Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater



Sebastian Welling
Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater



Dr. Stephan Zitzelsberger
Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Ausgabe informieren wir Sie über die wesentlichen Steueränderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 und die in diesem Jahr geltenden sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen. Das Jahressteuergesetz enthält (begrenzte) steuerliche Verbesserungen und dient teilweise auch dem Bürokratieabbau. Ausführlich gehen wir dabei auf die Änderungen bei der Home-Office-Pauschale und dem häuslichen Arbeitszimmer ein. Hier bleibt eine hohe Komplexität bestehen: Die steuerliche Vorteilhaftigkeit im Zusammenwirken der verschiedenen Abzugstatbestände lässt sich nur im Einzelfall berechnen.

Falls Arbeitgeber die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie in mehreren Teilbeträgen auszahlen wollen, die wiederum von bestimmten Voraussetzungen abhängen, so ist der bilanziellen Behandlung dieser Verpflichtungen als Rückstellung oder Verbindlichkeit Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Abgabefrist für die Grundsteuererklärung wurde bis zum 31.01.2023 verlängert. Die Wertfeststellungen bilden die Basis für die neue Grundsteuer ab 2025. Bereits jetzt ist zu beachten, dass Anzeigepflichten gegenüber dem Finanzamt bestehen, falls sich die der Wertfestsetzung zugrunde liegenden Verhältnisse ändern.

Für Arbeitgeber ist von Bedeutung, dass ab dem 01.01.2023 im Krankheitsfall ihrer Arbeitnehmer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch von der gesetzlichen Krankenkasse abgerufen werden muss.

Für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) ist es wichtig zu wissen, dass zum 01.01.2024 das Gesellschaftsregister eingeführt wird, in dem eine Eintragung erfolgen kann. Die Eintragung im Register führt dazu, dass eingetragene Gesellschaften andere rechtliche Möglichkeiten haben als nicht eingetragene Gesellschaften.

Mit moneo bieten wir Ihnen praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Themenauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen an uns.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von moneo, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Alle Steuerzahler

Jahressteuergesetz 2022	4
Änderungen bei der Home-Office-Pauschale und dem häuslichen Arbeitszimmer	5
Rechengrößen und Beitragssätze der Sozialversicherung	6
Sachbezugswerte für 2023	6

Immobilien

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen	8
Neue Anzeigepflichten bei der Grundsteuer	8

Unternehmensbesteuerung

Bilanzielle Erfassung der Inflationsausgleichsprämie	9
Gewerbliche Tätigkeit einer im Übrigen freiberuflichen oder vermögensverwaltenden Personengesellschaft	9

Wirtschaft und Recht

Gesellschaftsregister für Gesellschaften bürgerlichen Rechts ab dem 01.01.2024	9
Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – neue Pflichten für Arbeitgeber ab dem 01.01.2023	10
Organschaftliche Auszeit bei Geschäftsführern	10

Besondere Fristen

11

Steuertermine Februar 2023/März 2023

12

Hinweis in eigener Sache

Auf der linken Seite sehen Sie eine Auswahl unserer Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen. Um eine [Gesamtübersicht](#) zu erhalten, bitten wir Sie den nebenstehenden QR-Code zu scannen.



ALLE STEUERZAHLER

Jahressteuergesetz 2022

Zum Jahresende 2022 hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2022 verabschiedet, das zahlreiche Einzeländerungen vorsieht. Über die höhere Bewertung von Immobilien bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer ab dem 01.01.2023 haben wir bereits in der letzten Ausgabe berichtet (moneo 6/2022). Änderungen zum Home-Office sowie zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen werden in dieser Ausgabe in Einzelbeiträgen aufgegriffen. Nachstehend erfolgt eine Darstellung von weiteren wichtigen Einzeländerungen.

Abschreibung von Gebäuden

Der lineare AfA-Satz für neue Wohngebäude wird für Anschaffungen bzw. Herstellungen ab dem 01.01.2023 von 2 % auf 3 % angehoben, wodurch sich die Abschreibungsdauer von bisher 50 Jahren auf 33 Jahre verkürzt.



Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten

Eine Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren von bis zu jährlich 5 % (insgesamt 20 %) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht:

- Die Baumaßnahmen erfolgen aufgrund eines nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige.
- Die Wohnung liegt in einem Gebäude, das die Kriterien für ein „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllt, und dies wird durch das „Qualitätssiegel Nachhaltiges

Gebäude“ (QNG) nachgewiesen.

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung dürfen den Betrag von 4.800 €/qm Wohnfläche nicht übersteigen.
- Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wohnung, maximal jedoch 2.500 €/qm Wohnfläche.
- Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Beitrag zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau ist eine Wesentlichkeitsgrenze für den Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) eingeführt worden. Deren Höhe orientiert sich an der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (derzeit 800 €). Aktive und passive RAP müssen damit nur noch dann gebildet werden, wenn die einzelne Ausgabe oder Einnahme diesen Betrag übersteigt. Das Wahlrecht zum Verzicht auf die Bildung eines RAP kann erstmals für Wirtschaftsjahre ausgeübt werden, die nach dem 31.12.2021 enden.

Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften

Bisher erlaubte die Finanzverwaltung eine ehgattenübergreifende Verrechnung nicht ausgeglichener Verluste aus Kapitalvermögen des einen Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten im Rahmen der Einkommensteueranmeldung. Der Bundesfinanzhof hat dagegen entschieden, dass eine solche ehgattenübergreifende Verlustverrechnung nicht möglich ist (BFH v. 23.11.2021, VIII R 22/18). Das Einkommensteuergesetz sieht nunmehr ausdrücklich die Zulässigkeit der ehgattenübergreifenden Verlustverrechnung ab dem Veranlagungszeitraum 2022 vor.

Besteuerung der Gas- und Wärme-preisbremse und Energiepreispauschale

Das Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme regelt die einmalige Entlastung von den Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Fernwärme. Gesetzlich wurde nunmehr die Steuerpflicht derartiger Hilfen festgelegt. Hierbei wurde eine Milderungszone verankert. Diese beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 € und endet bei einem zu versteuernden Einkommen von 104.009 €. Für Zusammenveranlagte verdoppeln sich die Ein- und Ausstiegsgrenzen der Milderungszone. Bei einem zu versteuernden Einkommen (vor Zurechnung der Entlastung) unterhalb dieser Einstiegsgrenzen werden die Hilfen nicht besteuert; bei einem darüberhinausgehenden Einkommen erfolgt eine (ansteigende) Besteuerung. Ferner wurde die Steuerpflicht der einmaligen Energiepreispauschale von 300 € normiert (diese unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht).

Digitalisierung des Bausteuerabzugsverfahrens

Nach geltendem Recht (§ 48a EStG) hat der Leistungsempfänger einer Bauleistung bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht wird, die Anmeldung für den Bausteuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, sofern der Leistende dem Leistungsempfänger keine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Eine elektronische Steueranmeldung der Bauabzugsteuer ist bisher nicht möglich. Ab dem 01.01.2025 ist der Leistungsempfänger einer Bauleistung verpflichtet, die Steueranmeldung elektronisch abzugeben. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf die elektronische Übermittlung verzichten.

Änderungen bei der Home-Office-Pauschale und dem häuslichen Arbeitszimmer

Auch beim häuslichen Arbeitszimmer bzw. bei der Home-Office-Pauschale hat das Jahressteuergesetz 2022 für die Steuerpflichtigen ab 2023 deutliche Erleichterungen gebracht. Die Regelungen sind vereinfacht und für einen breiteren Kreis nutzbar gemacht worden.

Häusliches Arbeitszimmer:

Ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne ist ein Raum im privaten Wohnbereich des Steuerpflichtigen, der ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen bzw. beruflichen Zwecken genutzt wird. Grundsätzlich sind die Aufwendungen für dieses Zimmer, etwa die anteilige Abschreibung oder die anteilige Miete, Grundabgaben, Versicherungen, Strom, Gas und Wasser, steuerlich nicht abzugsfähig. Davon gibt es jedoch zwei Ausnahmen: Wenn für die ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können die entstandenen Kosten bis maximal 1.250 € pro Jahr geltend gemacht werden. Und in den Fällen, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt, können die tatsächlich angefallenen Kosten in unbegrenzter Höhe steuerlich berücksichtigt werden.

Ab 2023 können weiterhin die vollen tatsächlichen Kosten abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Dies gilt auch dann, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Neu ist, dass anstelle der Aufwendungen pauschal ein Betrag von 1.260 € (Jahrespauschale) für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr genutzt werden kann. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzung nicht vorliegt, ermäßigt sich der Betrag allerdings um ein Zwölftel. Die bisherige Regelung, die einen Abzug bis zum Höchstbetrag von 1.250 € ermöglichte, wenn der Arbeitsplatz zwar nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit bildete, für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, entfällt ab 2023. Dieser

Fall wird zukünftig durch die Ausweitung der Homeoffice-Pauschale abgedeckt (nachfolgend).

Home-Office-Pauschale:

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde für die Jahre 2020 bis 2022 eine zeitlich befristete Regelung zur sog. Home-Office-Pauschale von 5 € pro Tag geschaffen. Der Pauschbetrag kann insgesamt für 120 Tage angesetzt werden, also höchstens 600 € pro Jahr.

Ab 2023 können Steuerpflichtige nun zeitlich unbefristet für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 6 € (Tagespauschale), höchstens aber 1.260 € im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, absetzen. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist zudem nun eine Berücksichtigung der Tagespauschale zuläs-

sig, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Dies trifft etwa auf Lehrer zu, denen in der Schule für die Unterrichtsvorbereitung kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Ansatz der Tagespauschale ist jedoch nicht möglich, soweit die Kosten für die betreffende Wohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgezogen oder die Kosten als Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden.

Die Nutzung der Home-Office-Pauschale (Tagespauschale) schließt grundsätzlich den Abzug der Entfernungspauschale für dieselben Kalendertage aus. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen den Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und die Tätigkeit an demselben Kalendertag auch auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Dann können die Entfernungspauschale bzw. die Reisekosten zusätzlich abgezogen werden.



Rechengrößen und Beitragssätze der Sozialversicherung

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst und stellen sich für 2023 wie in der Übersicht aufgeführt dar.

Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	West		Ost	
	2022	2023	2022	2023
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	84.600,00 €	87.600,00 €	81.000,00 €	85.200,00 €
– monatlich	7.050,00 €	7.300,00 €	6.750,00 €	7.100,00 €
Gesetzliche Krankenversicherung/ Pflegeversicherung	2022	2023	2022	2023
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	58.050,00 €	59.850,00 €	58.050,00 €	59.850,00 €
– monatlich	4.837,50 €	4.987,50 €	4.837,50 €	4.987,50 €
Versicherungspflichtgrenze				
– jährlich	64.350,00 €	66.600,00 €	64.350,00 €	66.600,00 €
– monatlich	5.362,50 €	5.550,00 €	5.362,50 €	5.550,00 €
Versicherungspflichtgrenze für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 PKV-versichert waren				
– jährlich	58.050,00 €	59.850,00 €	58.050,00 €	59.850,00 €
– monatlich	4.837,50 €	4.987,50 €	4.837,50 €	4.987,50 €

Die Beitragssätze zur Sozialversicherung betragen im Jahr 2023:

gesetzliche Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,60 % (2022: 2,4 %)
gesetzliche Pflegeversicherung	3,05 % (3,40 % bei kinderlosen Versicherten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben; den Beitragszuschlag von 0,35 % trägt der Arbeitnehmer alleine)
gesetzliche Krankenversicherung	14,6 % durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung: 1,6 % (2022: 1,3 %) – der Zusatzbeitrag (und die Umlagesätze) der einzelnen Krankenkassen können sich hier – von abweichend entwickeln

Sachbezugswerte für 2023

Werden den Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt, liegen sog. Sachbezüge vor. Diese sind

Teil des Arbeitslohns und deshalb als „geldwerter Vorteil“ steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach einer Ver-

ordnung. Die Sachbezugswerte entwickeln sich wie in der Übersicht dargestellt.

Jahr	freie Verpflegung insgesamt (kein minderjähriger Familienangehöriger)	freie allgemeine Unterkunft bei Belegung mit einem volljährigen Beschäftigten	Frühstück	Mittag- und Abendessen je		
	monatlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
2023	288,00 €	265,00 €	60,00 €	2,00 €	114,00 €	3,80 €
2022	270,00 €	241,00 €	56,00 €	1,87 €	107,00 €	3,57 €

Verpflegung

Der Ansatz des (günstigen) Sachbezugswerts für Verpflegung kommt regelmäßig in Betracht für

1. Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich in einer selbst betriebenen Kantine, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung an Arbeitnehmer abgibt;
2. Leistungen des Arbeitgebers an Mahlzeiten vertreibende Einrichtungen (z. B. Gaststätten), die zur Verbilligung von arbeitstäglichen Mahlzeiten beitragen, wenn der Zuschuss des Arbeitgebers den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt;
3. die Abgabe von Essenmarken oder Restaurantschecks/-gutscheinen an Arbeitnehmer zur Einlösung in Gaststätten usw. Voraussetzung für den Ansatz mit dem Sachbezugswert ist, dass der Restaurantscheck einen Wert von 6,90 € pro Mahlzeit nicht übersteigt.
4. Barzuschüsse, die der Arbeitgeber – z. B. statt Essenmarken oder Gutscheinen – ohne vertragliche Beziehung zu einer Annahmestelle an seine Arbeitnehmer für den Erwerb einer arbeitstäglichen Mahlzeit leistet; auch hier darf der Zuschuss 6,90 € pro Mahlzeit nicht überschreiten.

Für die Inanspruchnahme der Sachbezugswerte muss vom Arbeitgeber sichergestellt werden, dass nur eine Mahlzeit je Arbeitstag erworben und bezuschusst wird; dies gilt auch für arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten für Home-Office-Mitarbeiter. Der Erwerb von Mahlzeiten für andere Tage „auf Vorrat“ ist schädlich und führt zum Ansatz entsprechender Zuschüsse als Barlohn mit dem nominalen Wert.

Ergibt sich durch die unentgeltliche oder verbilligte Verschaffung von Mahlzeiten ein lohnsteuerpflichtiger Betrag, kann der Arbeitgeber diesen mit 25 % pauschal versteuern; in diesem Fall liegt in der Sozialversicherung Beitragsfreiheit vor.

Freie Unterkunft

Hinsichtlich der Gewährung einer freien Unterkunft durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

1. Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene Wohnung (bzw. ein Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der ortsübliche Mietpreis und nicht der Sachbezugswert zugrunde zu legen. Nebenkosten sind dabei mit dem tatsächlichen Preis zu berücksichtigen.
2. Dagegen ist für die Überlassung einer sonstigen Unterkunft (einzelne Räume) der pauschale Sachbezugswert anzusetzen; für 2023 beträgt dieser 265 € monatlich. Die Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn dieser unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt. Bei verbilligter Überlassung vermindern sich die Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; der verbleibende Betrag unterliegt der Lohnsteuer und der Sozialversicherung. Beträgt das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt jedoch mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete (und diese nicht mehr als 25 €/qm), ist kein steuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen.



IMMOBILIEN

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen

Für diejenigen, die künftig auf erneuerbare Energien setzen wollen oder dies bereits tun, hält das Jahressteuergesetz 2022 erfreuliche Neuregelungen bereit, nach denen übliche Photovoltaikanlagen ab Januar 2022 einkommen- und ab Januar 2023 umsatzsteuerfrei sind. Damit reduziert sich auch der bürokratische Aufwand.

Einkommensteuer

Beim Betrieb von Photovoltaikanlagen werden mit der Einspeisevergütung Einnahmen generiert, bei denen es sich grundsätzlich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt. Steuerfreiheit konnte bisher nur über einen Antrag auf Liebhaberei erlangt werden. Seit Januar 2022 sind kleine Photovoltaikanlagen rückwirkend zwangsweise steuerfrei, sodass die Frage, ob eine steuerliche Liebhaberei vorliegt, nicht mehr maß-

geblich ist. Entsprechend sind auch alle Aufwendungen (einschließlich der AfA) für eine Photovoltaikanlage einkommensteuerlich unbeachtlich.

Die Regelung gilt für Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschl. Nebengebäuden) oder Gewerbeimmobilien vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 kW (peak) und von auf, an oder in sonstigen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser) vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit. Die Summe ist auf insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder Mitunternehmerschaft

begrenzt. Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR) führt der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte.

Umsatzsteuer

Bisher sind 19 % Umsatzsteuer auf den Kauf und die Installation von Photovoltaikanlagen angefallen, ein entsprechender Vorsteuerabzug war bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Dies ändert sich ab Januar 2023: Lieferung, Einfuhr und innergemeinschaftlicher Erwerb von Photovoltaikanlagen inkl. Stromspeicher sind vollständig umsatzsteuerfrei.

Diese Regelung gilt, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.



Neue Anzeigepflichten bei der Grundsteuer

Aktuell werden die Grundsteuerwerte auf den Stichtag 01.01.2022 festgestellt, welche dann der Grundsteuer ab 2025 zu Grunde gelegt werden. Inso-

weit ist zu beachten, dass das nunmehr geltende Recht neue Anzeigepflichten vorsieht. Eine Anzeigepflicht wird ausgelöst, wenn sich tatsächliche Verhältnisse ändern, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts auswirken, so z. B. bei der Erweiterung der Wohnfläche. Gleiches gilt bei Auswirkungen auf die Vermögensart oder die Grundstücksart. Die Anzeige ist auf den Beginn des Kalenderjahres abzugeben, das der Änderung folgt. Die Frist dazu beträgt einen Monat. Damit sind Änderungen im Jahr 2022 bis zum 31.01.2023 anzuzeigen. In den Ländermodellen Bayern, Hamburg und Niedersachsen müssen Anzeigen

bis zum 31.03. des Jahres abgegeben werden, das dem Jahr der Änderung folgt.

Hinweis

Mithin ist bei Umbaumaßnahmen, wie z. B. dem Ausbau des Dachgeschosses, der Errichtung eines Anbaus oder Abrissmaßnahmen oder auch bei Nutzungsänderung, wie z. B. dem Umbau von Ladenlokalen in Wohnraum, stets zu prüfen, ob dies eine Anzeigepflicht auslöst.



UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Bilanzielle Erfassung der Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeberzahlungen zum Ausgleich der hohen Inflation sind bis zu einer Höhe von 3.000 € von der Steuer- und Sozialabgabenpflicht befreit. Dies gilt für Zahlungen bis zum 31.12.2024. Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn hinzutritt, weshalb Gehaltsumwandlungen nicht begünstigt sind (siehe moneo 6/2022). Zur bilanziellen Behandlung von Verpflichtungen zur Zahlung von Inflationsausgleichsprämien hat sich das Institut der Wirtschaftsprü-

fer (IDW) in einer Stellungnahme vom 23.12.2022 geäußert.

Wird der Gesamtbetrag der Prämie von bis zu 3.000 € auf zwei oder mehrere separate Prämienzahlungen aufgeteilt, die jeweils an bestimmte gesonderte Voraussetzungen gebunden sind, so sind die Prämienbestandteile getrennt zu betrachten. Als Aufwand ist die Prämie in dem Wirtschaftsjahr zu erfassen, in dem sie wirtschaftlich verursacht wurde. Wenn der Arbeitnehmer eine bestimmte

Zeit vor Auszahlung des Inflationsausgleichs beschäftigt sein muss, so kann dies als Erdienen der Prämie interpretiert werden, sodass der Aufwand zeitanteilig anzusammeln ist. Prämien, die zum Bilanzstichtag bereits vollständig erdient sind, sind als sonstige Verbindlichkeit zu bilanzieren, während solche, die noch nicht vollständig erdient sind, als Rückstellung unter Berücksichtigung von Fluktuationswahrscheinlichkeiten zu erfassen sind.

Gewerbliche Tätigkeit einer im Übrigen freiberuflichen oder vermögensverwaltenden Personengesellschaft

Bei einer freiberuflich tätigen oder ausschließlich vermögensverwaltenden Personengesellschaft, die Einkünfte aus Kapitalvermögen und/oder Vermietung und Verpachtung erzielt, besteht die Gefahr, dass ihre gesamten Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb (um-)qualifiziert werden, wenn sie nebenbei auch eine originär gewerbliche Tätigkeit aus-

übt. Dies wird als sog. Abfärbung bezeichnet. Dabei ist es unerheblich, ob aus dieser (Neben-)Tätigkeit ein Gewinn oder ein Verlust erwirtschaftet wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG).

Für eine freiberuflich tätige Personengesellschaft gilt jedoch eine Bagatellgrenze. Danach sind gewerbliche Um-

sätze unschädlich, wenn diese 3 % der Gesamtnettoumsatzerlöse (relative Grenze) der Gesellschaft und den Betrag von 24.500 € im Jahr (absolute Grenze) nicht übersteigen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass diese Bagatellgrenze auch für eine vermögensverwaltende Personengesellschaft gilt (BFH v. 30.06.2022, IV R 42/19).

WIRTSCHAFT UND RECHT

Gesellschaftsregister für Gesellschaften bürgerlichen Rechts ab dem 01.01.2024

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (MoPeG) wird zum 01.01.2024 ein Gesellschaftsregister für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) eingeführt. Damit wird es für GbRs erstmalig möglich und – unter Umständen – auch ratsam sein, sich in ein Register eintragen zu lassen. Grundsätzlich besteht keine Eintragungspflicht. Vielmehr werden Anreize zur Eintragung in der Form geschaffen, dass bestimmte Rechtshandlungen ab 2024 nur noch eingetragenen GbRs vorbehalten sein werden. Dies wird teilweise die Wirkung eines fakti-

schen Zwangs zur Eintragung haben, da die Funktions- und Handlungsfähigkeit je nach Geschäftstätigkeit nur mit einer Eintragung aufrechterhalten werden kann.

Die wohl wichtigste Neuregelung betrifft den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken: Eine Eintragung im Grundbuch wird für GbRs nur noch dann möglich sein, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen sind. Wenn nicht eingetragene GbRs bereits unter Angabe ihrer Gesellschafter im Grundbuch stehen, kann im Falle eines Gesell-

schafterwechsels sogar ausnahmsweise behördenseitig eine Eintragungspflicht auferlegt werden.

Weitere Vorteile einer Eintragung sind beispielsweise:

- die Festlegung eines vom Verwaltungssitz abweichenden Vertragssitzes,
- die Eintragung der Vertretungsbefugnis mit Publizitätswirkung zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs,
- die Beteiligung an Verschmelzungen und Spaltungen,

- die Möglichkeit des Formwechsels,
- der Fristbeginn für die Nachhaftung ausscheidender Gesellschafter,
- die registerrechtliche Behandlung einer GbR als Gesellschafterin anderer Gesellschaften.

Der Gesetzgeber erwartet außerdem, dass die Eintragung zur leichteren Akquirierung von Geschäftspartnern und zur besseren Kreditwürdigkeit durch die voraussichtlich vertrauenserweckende Außenwirkung führen wird. Nachteilig sind der Kosten- und Zeitaufwand, die Transparenzregisterpflicht und die Tatsache, dass die gewillkürte Löschung der Eintragung nicht möglich ist.

Die Eintragung bedarf der notariellen Mitwirkung und erfolgt beim zuständigen Amtsgericht unter Beteiligung aller Gesellschafter. Folgende Mindestangaben werden bei der Eintragung erhoben:

- Name der Gesellschaft,
- Vertragssitz,
- Anschrift,
- Angaben zu den Gesellschaftern (Name, Geburtsdatum und Wohnort),
- Vertretungsbefugnisse.

Nach erfolgter Eintragung ist die GbR berechtigt und verpflichtet „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ als Namenszusatz zu tragen.

Hinweis

Für die Eintragung gibt es keine Übergangsfristen. Der 31.12.2023 stellt das Enddatum für die Geltung der alten Rechtslage dar. Die Entscheidung für eine Eintragung und entsprechende Vorbereitungen sollten daher rechtzeitig im Vorfeld getroffen werden. Nur so kann eine durchgehende Handlungs- und Funktionsfähigkeit gewährleistet werden.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – neue Pflichten für Arbeitgeber ab dem 01.01.2023

Zum Beginn des neuen Jahres sind regelmäßig eine Vielzahl von (Gesetzes-) Änderungen zu beachten, auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Die für Arbeitgeber wohl unmittelbarste Änderung tritt bereits zum 01.01.2023 in Kraft und hat Auswirkungen auf die Handlungspflichten des Arbeitgebers.

Künftig sind nicht mehr die Arbeitnehmer in der Bringschuld zur Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, vielmehr sind nach der gesetzlichen Neuregelung die Krankenkassen verpflichtet, die bei ihnen eingegangenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für Arbeitgeber zum Abruf bereitzustellen. Hieraus folgt, dass fortan der Arbeitgeber in der Holschuld ist, um die Informationen aus der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

(eAU) seines Arbeitnehmers zu erhalten. Das eAU-Verfahren gilt gleichfalls für Minijobber, wobei auch bei diesen deren Krankenkasse die Daten bereithält und nicht die Minijob-Zentrale.

An der Pflicht des Arbeitnehmers, sich umgehend unter Angabe der voraussichtlichen Erkrankungsdauer bei dem Arbeitgeber krank zu melden, ändert sich nichts. Arbeitgeber sollten aufgrund der – vor allem in der Anfangszeit – zu erwartenden längeren Übermittlungsdauer mit der Abfrage bei der Krankenkasse zwei bis drei Tage nach Krankmeldung durch den Arbeitnehmer warten. Zu früh gestellte Anfragen können zu Fehlermeldungen führen. Nach Eingang der Abfrage stellt die entsprechende Krankenkasse die eAU dem Arbeitgeber – oder seinem Bevoll-

mächtigten (z. B. Steuerberater) – zum Abruf über das regelmäßig genutzte Kommunikationsportal bereit.

Hinweis

Das eAU-Verfahren gilt nicht für privat krankenversicherte Arbeitnehmer, Zeiten von Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen und für Minijobber in Privathaushalten und ebenso dann nicht, wenn die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt erfolgt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, wie z. B. bei Privatpraxen oder einer Behandlung im Ausland.

Organschaftliche Auszeit bei Geschäftsführern



Geschäftsführer haben in bestimmten Konstellationen das Recht, um den Widerruf ihrer organschaftlichen Bestellung zu ersuchen (§ 38 Abs. 3 GmbHG). Ein solcher Anspruch auf Auszeit besteht in den Fällen des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Pflege von Angehörigen

und der Krankheit. Dieser Anspruch steht Geschäftsführern nur dann zu, wenn die Gesellschaft über mindestens zwei Geschäftsführer verfügt. Allein-Geschäftsführer sind von der Möglichkeit einer solchen Auszeit ausgeschlossen, da ansonsten die Führungslosigkeit

der Gesellschaft drohen würde. Der die Auszeit beantragende Geschäftsführer wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ab dem beantragten Zeitpunkt als Geschäftsführer abberufen. Gleichzeitig mit der Abberufung muss die Gesellschafterversammlung die Zusicherung der Wiederbestellung beschließen. Die Wiederbestellung (zu

einem bestimmten Zeitpunkt) kann bereits ebenfalls mit der Abberufung erfolgen, sie kann aber auch später gesondert, in jedem Fall vor dem Ende der beantragten Auszeit, beschlossen werden.

Unabhängig von diesen organschaftlichen Rahmenbedingungen sind die

Auswirkungen auf den Anstellungsvertrag zu beachten. Neben dem Wegfall der Hauptleistungspflichten gilt es Regelungen zu etwaigen Urlaubsansprüchen, Zusatzvergütungen, zur betrieblichen Altersversorgung oder zum Dienstwagen zu treffen.

BESONDERE FRISTEN

FRIST FÜR JAHRESMELDUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber regelmäßig eine Jahresmeldung an die zuständige Einzugsstelle elektronisch übermitteln. Darin sind u. a. der Zeitraum der Beschäftigung und das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für das abgelaufene Jahr anzugeben.

Auch für geringfügig Beschäftigte müssen Jahresmeldungen an die Minijob-



Zentrale (Knappschaft-Bahn-See) erstattet werden. Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (Haushaltsscheck). Die Jahresmeldungen für das Jahr 2022 müssen spätestens bis zum 15.02.2023 übermittelt werden.

LOHNSTEUERBESCHEINIGUNGEN 2022

Bis Ende Februar 2023 hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2022 elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der übermittelten Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist regelmäßig nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.

DAUERFRISTVERLÄNGERUNG FÜR UMSATZSTEUER-VORAUSZAHLUNGEN 2023

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich übermitteln, können eine Dauerfristverlängerung von einem Monat für 2023 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2022 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum 10.02.2023 stellen. Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2022 angemeldet und bis zum 10.02.2023 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird regelmäßig auf die am 10.02.2024 fällige Vorauszahlung für Dezember 2023 angerechnet. Vierteljahreszahler brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter. Vierteljahreszahler können einen erstmaligen Antrag auf Fristverlängerung bis zum 10.04.2023 stellen.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenbelangen und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen erfolgen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte wird nicht übernommen.

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied des RSM-Netzwerks. RSM ist die Marke, die von einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen verwendet wird, die jeweils eigenständig tätig sind. Das Netzwerk selbst ist keine eigenständige juristische Person in irgendeiner Rechtsordnung. Das Netzwerk wird von RSM International Limited verwaltet, einem in England und Wales eingetragenen Unternehmen (Unternehmensnr. 4040598) mit eingetragenem Sitz in 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. Die Marke und das Markenzeichen RSM sowie andere von den Mitgliedern des Netzwerks genutzte geistige Eigentumsrechte sind Eigentum der RSM International Association, einem Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.
© 2023 RSM GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32 | 10117 Berlin

Bildnachweise: stock.adobe.com, unsplash.com und pexels.com

STEUERTERMINE FEBRUAR 2023/MÄRZ 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2023 ¹	10.03.2023 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	Entfällt	10.03.2023
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	Entfällt	10.03.2023
Umsatzsteuer	10.02.2023 ²	10.03.2023 ³
Umsatzsteuer Sondervorauszahlung	10.02.2023	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	13.02.2023
	Scheck ⁵	10.02.2023
Gewerbesteuer	15.02.2023	Entfällt
Grundsteuer	15.02.2023	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	20.02.2023
	Scheck ⁵	15.02.2023
Sozialversicherung ⁶	24.02.2023	29.03.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁴ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁵ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2023/27.03.2023, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

RSM GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT | STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951 980980	bamberg@rsm.de
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
B.-Spittelmarkt	+49 30 8857790	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 171700	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Halle (Saale)	+49 345 4700400	halle@rsm.de
Hannover	+49 511 4758210	hannover@rsm.de

RSM LEGAL GMBH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 23880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151 5090	info@rsm-legal.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de
Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 9229870	landshut@rsm.de
Mannheim	+49 621 40549900	mannheim@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 5053690	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 963000	zell@rsm.de

RSM DE TECHNOLOGY & MANAGEMENT CONSULTING GMBH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 421 98966900	info-tmc@rsm.de